

## Bescheid

über die Änderung und Verlängerung der  
Geltungsdauer der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 31. Januar 2012

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten  
Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: 12.01.2017  
Geschäftszeichen: III 24-1.19.15-129/16

**Zulassungsnummer:**  
**Z-19.15-441**

**Geltungsdauer**  
vom: **1. Februar 2017**  
bis: **1. Februar 2022**

**Antragsteller:**  
**MCT BRATTBERG VERTRIEBS-GMBH**  
Langgasse 63  
64409 Messel

**Zulassungsgegenstand:**  
Kabelabschottung "System MCT-BRATTBERG 2000, Typ RGB-90" der Feuerwiderstandsklasse  
S 90 nach DIN 4102-9

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-441 vom 31. Dezember 2012. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

## ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt 2.2.1 erhält folgende Fassung:

### 2.2.1 Allgemeines

Die für die Herstellung der Rahmen und Zubehörteile<sup>4</sup> bzw. der Kabelabschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den Bestimmungen des Abschnitts 2.1 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2. Der Abschnitt 2.2.3 wird wie folgt geändert:

Jeder Rahmen bzw. jede Rahmengruppe nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Wände, in die die Kabelabschottung eingebaut werden darf,
- Grundsätze für den Einbau der Kabelabschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe (z. B. Packstücke),
- Hinweise auf zulässige Kabel unter Berücksichtigung der Bauteilart und –dicke (Angaben zu Art/Aufbau der Kabel und Kabelaußendurchmesser),
- Anweisungen zum Einbau der Kabelabschottung mit Angaben zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge,
- Hinweise auf zulässige Änderungen (z. B. Nachbelegung).

3. Der Abschnitt 3.1.3 erhält folgende Fassung:

3.1.3 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 1 entsprechen:

Tabelle 1

Abstand der Kabelabschottung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen	Abstand zwischen den Öffnungen
anderen Kabel- oder Rohrabschottungen	eine/beide Öffnung(en) > 40 cm x 40 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 40 cm x 40 cm	≥ 10 cm*
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 cm x 20 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 20 cm x 20 cm	≥ 10 cm*

\* gemessen zwischen den Flanschen

Juliane Valerius  
Referatsleiterin

Beglaubigt



<sup>4</sup> Die Zusammensetzung bzw. der Herstellprozess und die maßgeblichen Herstellbedingungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

31.01.2012

Geschäftszeichen:

III 22-1.19.15-185/11

#### Zulassungsnummer:

**Z-19.15-441**

#### Geltungsdauer

vom: **31. Januar 2012**

bis: **31. Januar 2017**

#### Antragsteller:

**MCT BRATTBERG VERTRIEBS-GMBH**

Langgasse 63

64409 Messel

#### Zulassungsgegenstand:

**Kabelabschottung "System MCT-BRATTBERG 2000, Typ RGB-90"  
der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und acht Anlagen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung  
Nr. Z-19.15-441 vom 16. November 2001, verlängert durch Bescheid vom 22. September 2006.



DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Anwendung der Kabelabschottung, "System MCT-BRATTBERG 2000, Typ RGB-90" genannt, als Bauart der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9<sup>1</sup>. Die Kabelabschottung dient zum Schließen von Öffnungen in inneren Wänden und Decken nach Abschnitt 1.2.1, durch die Installationen nach Abschnitt 1.2.3 hindurchgeführt wurden, und verhindert für eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch durch diese Öffnungen.
- 1.1.2 Die Kabelabschottung besteht im Wesentlichen aus zwei Stahlrahmen (Einzelrahmen oder Rahmengruppe) sowie speziellen Zubehöerteilen (Formstücke, Ankerscheiben, Pressplatten, Druckschrauben und Schlusssichtungen). Die Kabelabschottung ist gemäß Abschnitt 4 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 herzustellen.
- 1.1.3 Die Dicke der Kabelabschottung muss in Wänden mindestens 17,5 cm und in Decken mindestens 18 cm betragen. Die Abmessungen der Kabelabschottung ergeben sich aus der Größe der zu verwendenden Stahlrahmen (s. Abschnitt 1.2.2).

#### 1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Kabelabschottung darf in mindestens 17,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk, Beton bzw. Stahlbeton und in mindestens 18 cm dicke Decken aus Beton bzw. Stahlbeton jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 (feuerbeständig), Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-AB, nach DIN 4102-2<sup>2</sup> eingebaut werden (s. Abschnitt 3.1.1).
- 1.2.2 Die Abmessungen der zu verschließenden Bauteilöffnung ergeben sich aus den Abmessungen des jeweils zu verwendenden Stahlrahmens.
- 1.2.3 Die Kabelabschottung darf zum Schließen von Öffnungen verwendet werden, durch die eine oder mehrere der folgenden Installationen hindurchgeführt wurden<sup>3</sup>:  
Elektrokabel und -leitungen aller Arten (auch Lichtwellenleiter) mit Ausnahme von sog. Hohlleiterkabeln. Die maximale Größe des Gesamtleiterquerschnitts des einzelnen Kabels richtet sich nach der Größe der zulässigen Formstücke.
- 1.2.4 Die Kabelabschottung darf auch zum Schließen von Öffnungen verwendet werden, durch die noch keine Installationen hindurchgeführt wurden (sog. Reserveabschottungen). Nachträgliche Änderungen an der Schottbelegung dürfen vorgenommen werden (s. Abschnitt 5).
- 1.2.5 Kabeltragekonstruktionen, andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Installationen als nach Abschnitt 1.2.3 dürfen nicht durch die zu verschließende Bauteilöffnung hindurchgeführt werden.
- 1.2.6 Für die Anwendung der Kabelabschottung in anderen Bauteilen – z. B. in Decken, deren Zuordnung in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 nur mit Hilfe einer feuerwiderstandsfähigen Unterdecke möglich ist oder in leichten Trennwänden – oder für Installationen anderer Anwendungsbereiche als nach Abschnitt 1.2.3 ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen.
- 1.2.7 Die im Folgenden beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar.

<sup>1</sup> DIN 4102-9:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Kabelabschottungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>2</sup> DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>3</sup> Technische Bestimmungen für die Ausführung der Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.



Sofern bauaufsichtliche Anforderungen an den Schall- oder Wärmeschutz gestellt werden, sind entsprechende Nachweise anwendungsbezogen zu führen.

Es ist im Übrigen sicherzustellen, dass durch den Einbau der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

## 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

#### 2.1.1 Stahlrahmen

Die "RGB-Baurahmen" als Einzelrahmen bzw. als Rahmengruppe müssen aus mindestens 6 mm dickem Stahl bestehen. Die Rahmentiefe muss 60 mm und die Breite des umlaufenden Flansches muss 54 mm betragen. Die lichte Öffnung jedes einzelnen Elementes des Rahmens muss den Abmessungen der Anlage 4 entsprechen. Die Elemente müssen ausreichend gegen Korrosion geschützt sein.

Wahlweise dürfen Rahmengruppen mit bis zu 5 Rahmenelementen nebeneinander und maximal 3 Rahmenelementen übereinander zusammengesetzt werden.

Wahlweise dürfen für nachträgliche Abschottungen "RGO-Baurahmen" mit einer anschraubbaren vierten Rahmenseite verwendet werden (s. Anlage 6).

#### 2.1.2 Zubehörteile

Als Zubehörteile sind werkseitig vorgefertigte Formstücke, Ankerscheiben, Pressplatten, Druckschrauben und Schlusssichtungen mitzuliefern.

Die Formstücke (auch "Pack-" bzw. "Füllstücke" genannt) zum Ausfüllen des Stahlrahmens müssen aus "LYCRON"<sup>4</sup> bestehen und Abmessungen gemäß der Anlagen 2 und 3 aufweisen. Die Packstücke bestehen aus 2 Halbschalen, die jeweils ein Kabel umschließen müssen. Wahlweise dürfen sog. "VARIO-Packstücke" eingebaut werden.

Die Ankerscheiben zur Stabilisierung der Kabelabschottung müssen aus Stahl bestehen und in ihren Abmessungen der Anlage 7 entsprechen.

Die Pressplatten zur gleichmäßigen Verteilung des Pressdruckes auf die Formstücke müssen aus Stahlguss bestehen und in ihren Abmessungen der Anlage 7 entsprechen.

Die Druckschrauben (auch "Teleskopdruckschrauben" genannt) erzeugen durch Drehung den benötigten Pressdruck auf die Formstücke.

Die zweiteiligen Schlusssichtungen müssen aus dem Elastomer "LYCRON"<sup>4</sup> und Stahlblechbeschlägen bestehen und in ihren Abmessungen der Anlage 7 entsprechen.

### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1 und 2.1.2

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2 einzuhalten<sup>4</sup>.

#### 2.2.2 Kennzeichnung

##### 2.2.2.1 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1 und 2.1.2

Die Verpackung der Stahlrahmen sowie der Zubehörteile (Formstücke, Ankerscheiben, Pressplatten, Druckschrauben und Schlusssichtungen) nach den Abschnitten 2.1.1 und 2.1.2 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

<sup>4</sup> Die Zusammensetzung bzw. der Herstellprozess und die maßgeblichen Herstellbedingungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.15-441

Seite 5 von 8 | 31. Januar 2012

Jede Verpackungseinheit der Stahlrahmen sowie der Zubehörteile für Kabelabschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben erhalten:

- Stahlrahmen "RGB-Baurahmen" oder "RGO-Baurahmen" bzw. Bezeichnung der Zubehörteile (mit Kennzeichnung für die Größe)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.15-441
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr: ....

### 2.2.2.2 Kennzeichnung der Kabelabschottung

Jede Kabelabschottung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist vom Verarbeiter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Kabelabschottung "System MCT-BRATTBERG 2000, Typ RGB-90" der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach Zul.-Nr.: Z-19.15-441
- Name des Herstellers der Kabelabschottung (Verarbeiter)
- Herstellungsjahr: ....

Das Schild ist jeweils neben der Kabelabschottung am Bauteil zu befestigen.

### 2.2.3 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss dem Verarbeiter eine Anleitung für den Einbau der Kabelabschottung zur Verfügung stellen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Art und Mindestdicken der Wände und Decken, in die die Kabelabschottung eingebaut werden darf,
- Grundsätze für den Einbau der Kabelabschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Bauprodukte,
- Anweisungen zum Einbau der Kabelabschottung mit Angaben zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge,
- Hinweise auf zulässige Änderungen (z. B. Nachbelegung).

### 2.3 Übereinstimmungsnachweis

#### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Stahlrahmen und der Zubehörteile nach Abschnitt 2.1 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.



### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Stahlrahmen und der Zubehörteile nach Abschnitt 2.1 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle der Stahlrahmen und der Zubehörteile soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung, dass für die Herstellung der Stahlrahmen und der Zubehörteile ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden,
- Prüfung der Abmessungen der Stahlrahmen und der Zubehörteile mindestens einmal je Herstellungstag bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Stahlrahmen bzw. der Zubehörteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Stahlrahmen und der Zubehörteile bzw. des Ausgangsmaterials,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Stahlrahmen und Zubehörteile, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

## 3 Bestimmungen für den Entwurf

### 3.1 Bauteile

#### 3.1.1 Die Kabelabschottung darf in

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>5</sup>, aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045<sup>6</sup> oder
- Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045<sup>6</sup> eingebaut werden.

Die Wände und Decken müssen den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.1 entsprechen.

#### 3.1.2 Der Sturz oder die Decke über der Kabelabschottung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen sein, dass die Kabelabschottung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

<sup>5</sup> DIN 1053-1

Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

<sup>6</sup> DIN 1045

Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)



3.1.3 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss mindestens 20 cm betragen. Abweichend davon darf der Abstand bis auf 10 cm - gemessen zwischen den Flanschen - reduziert werden, sofern die zu verschließende Bauteilöffnung sowie die benachbarten Öffnungen oder Einbauten nicht größer als 20 cm x 20 cm sind.

Der Abstand zwischen Kabelabschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf bis auf 10 cm – gemessen zwischen den Flanschen – reduziert werden.

## 3.2 Installationen

### 3.2.1 Allgemeines

Der gesamte zulässige Querschnitt der Kabel nach Abschnitt 1.2.3, die durch die Kabelabschottung hindurchgeführt werden dürfen, ergibt sich in Abhängigkeit von der jeweiligen Größe des Stahlrahmens (s. Abschnitt 2.1.1) und richtet sich nach den Möglichkeiten der systembedingten Ausfüllung des Rahmens mit Formstücken. Die jeweils geltenden Vorschriften der Elektrotechnik, insbesondere bezüglich der erforderlichen Mindestabstände zwischen den einzelnen Kabeln bleiben hiervon unberührt.

### 3.2.2 Kabel

3.2.2.1 Die Kabel müssen dem Abschnitt 1.2.3 und der Anlage 2 entsprechen.

3.2.2.2 Die vor der Kabelabschottung endenden Kabeltragekonstruktionen sind so am angrenzenden Bauwerk zu befestigen, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Kabelabschottung nicht auftreten kann.

3.2.2.3 Bei Durchführung von Kabeln durch Wände müssen sich die ersten Halterungen (Unterstützungen) der Kabel bzw. Kabeltragekonstruktionen beidseitig der Abschottung in einem Abstand  $\leq 50$  cm befinden. Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>7</sup> sein.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

### 4.1 Belegung der Kabelabschottung

Vor dem Verschluss der Restöffnung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Belegung der Kabelabschottung den Bestimmungen der Abschnitte 1.2.3 bis 1.2.5 und 3.2 entspricht.

### 4.2 Verarbeitung der Bauprodukte

4.2.1 Die Stahlrahmen oder die Rahmengruppen nach Abschnitt 2.1.1 dürfen beliebig so in die Bauteilebene eingesetzt werden, dass die jeweiligen Flansche parallel zu einer Bauteiloberfläche liegen (s. Anlagen 1 und 5).

Bei Verwendung von zweigeteilten Baurahmen sind die jeweiligen Bereiche unterhalb der angeschraubten Flansche in Bauteildicke auszumauern bzw. auszubetonieren.

4.2.2 Die Wahl der verschiedenen großen Formstücke nach Abschnitt 2.1.2 muss so erfolgen, dass jedes Kabel dicht umschlossen und die Stahlrahmen nach Abschnitt 2.1.1 jeweils mit Pack- und Füllstücken sowie Ausgleichsscheiben lückenlos ausgefüllt werden. Die für die Packstücke zulässigen Kabelquerschnitte sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Packstücke sind so einzubauen, dass die Fugen beim Zusammenpressen infolge der entstehenden Querdehnung dicht geschlossen werden.

Die Ankerscheiben zur Ableitung mechanischer Belastungen aus den Kabeln auf die Stahlrahmen dürfen nicht verkantet werden.

4.2.3 Nach dem Zusammenpressen muss jeweils in den Bereich zwischen der Pressplatte und dem Stahlrahmen eine Schlusssichtung nach Anlage 7 eingefügt werden.

<sup>7</sup> DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



Die beiden Teile der Schlusssichtung müssen mit Hilfe der Spannschrauben senkrecht zur Stahlrahmenebene so fest verschraubt werden, dass sie die Öffnung infolge der dabei entstehenden Querdehnung dicht verschließen.

#### 4.3 Sicherungsmaßnahmen

Kabelabschottungen in Decken sind gegen Belastungen, insbesondere auch gegen das Betreten, durch geeignete Maßnahmen zu sichern (z. B. durch Umwehrung oder durch Abdeckung mittels Gitterrost).

#### 4.4 Einbauanleitung

Für die Ausführung der Kabelabschottung sind im Übrigen die Angaben der Einbauanleitung zu beachten (s. Abschnitt 2.2.3).

#### 4.5 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer (Verarbeiter), der die Kabelabschottung (Zulassungsgegenstand) herstellt oder Änderungen an der Kabelabschottung vornimmt (z. B. Nachbelegung), muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm hergestellte Kabelabschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 8). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

### 5 Bestimmungen für Nutzung und Nachbelegung

#### 5.1 Bestimmungen für die Nutzung

Bei jeder Ausführung der Kabelabschottung hat der Unternehmer (Verarbeiter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Kabelabschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten ist und nach evtl. vorgenommener Belegungsänderung der bestimmungsgemäße Zustand der Kabelabschottung wieder herzustellen ist.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Abschnitt 4.5.

#### 5.2 Bestimmungen für die Nachbelegung

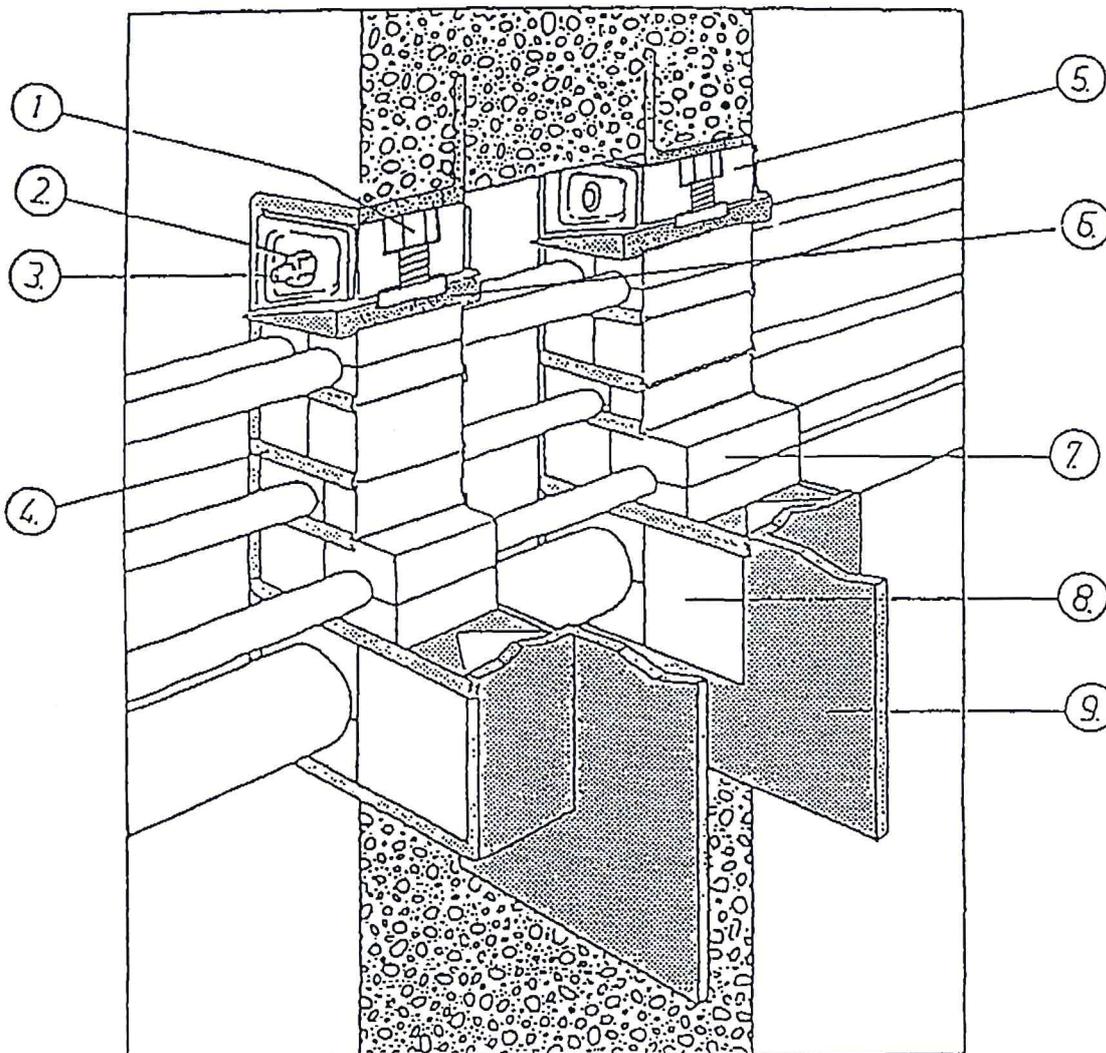
Alle Teile zur Ausfüllung des Stahlrahmens (Packstücke, Füllstücke, Ankerscheiben, Pressplatten und Schlusssichtung) sind lose einzubauen, so dass Veränderungen an der Kabelbelegung nach Lösen der Druckschrauben ohne weitere Maßnahmen durchgeführt werden können.

Nach Abschluss der Belegungsänderung muss der bestimmungsgemäße Zustand der Kabelabschottung wieder hergestellt werden.

Juliane Valerius  
Referatsleiterin



Beispiel



1. Teleskopdruckschraube
2. Sechskantmutter
3. Spannschraube
4. Ankerscheibe
5. Schlussdichtung SGT-1
6. Pressplatte mit Teleskopdruckschraube
7. Packstück
8. Füllstück
9. RGB-Rahmen

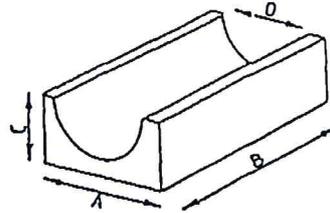


Kabelabschottung "System MCT-BRATTBERG 2000, Typ RGB-90"  
der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

**Anhang 1 – Installationen**  
Systemübersicht

Anlage 1

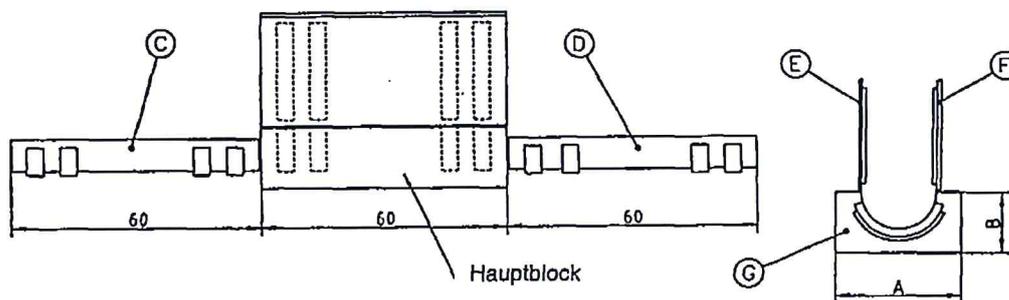
Größenübersicht der Standardpackstücke



Packstücke sind  
Halbschalen mit einer  
Nut passend zum AD der  
abzudichtenden Leitung

	Modul							
	15	20	30	40	60	80	90	120
<b>A</b>	15	20	30	40	60	80	90	120
<b>B</b>	60	60	60	60	60	60	60	60
<b>C</b>	7,5	10	15	20	30	40	45	60
	A/D							
	15/4	20/4	30/12	40/22	60/32	80/54	90/50	120/72
	15/5	20/5	30/13	40/24	60/34	80/56	90/52	120/74
	15/6	20/6	30/14	40/26	60/36	80/58	90/54	120/76
	15/7	20/7	30/15	40/28	60/38	80/60	90/56	120/78
	15/8	20/8	30/16	40/30	60/40	80/62	90/58	120/80
	15/9	20/9	30/17	40/32	60/42	80/64	90/60	120/82
		20/10	30/18	40/34	60/44	80/66	90/62	120/84
		20/11	30/19		60/46	80/68	90/64	120/86
		20/12	30/20		60/48	80/70	90/66	120/88
		20/13	30/21		60/50		90/68	120/90
		20/14	30/22		60/52		90/70	120/92
		20/15	30/23		60/54			120/94
		20/16	30/24					120/96
								120/98
								120/100

Größenübersicht „VARIO-Packstücke“



	A	B	C	D	E	F	G
20/4-8	20	10	4	5	6	7	8
20/9-13	20	10	9	10	11	12	13
30/14-18	30	15	14	15	16	17	18
30/19-23	30	15	19	20	21	22	23
40/24-28	40	20	24	25	26	27	28
40/29-33	40	20	29	30	31	32	33
60/34-38	60	30	34	35	36	37	38
60/39-43	60	30	39	40	41	42	43
60/44-48	60	30	44	45	46	47	48
90/50-58	90	45	50	52	54	56	58
90/60-68	90	45	60	62	64	66	68

Die Einlagen C, D, E, F sind  
abtrennbar und werden in den  
Hauptblock zur Anpassung an  
den jeweiligen Kabeldurchmesser  
eingelegt.

Alle Maße in mm

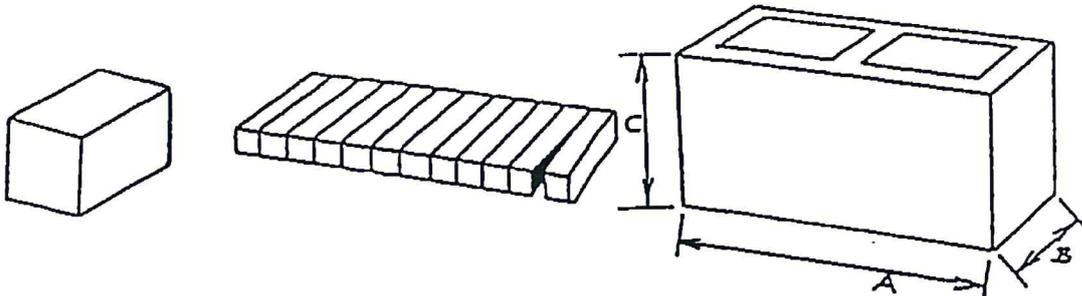


Kabelabschottung "System MCT-BRATTBERG 2000, Typ RGB-90"  
der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

**Anhang 1 – Installationen**  
Zulässige Packstücke und Kabelgrößen

Anlage 2

Größenübersicht der Standard-Füllstücke

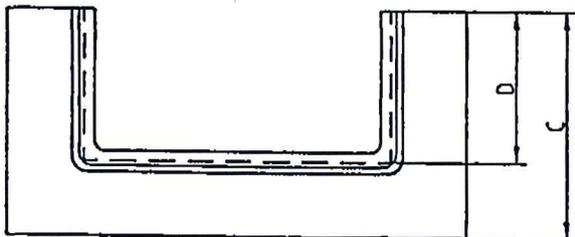


Füllstücke sind in 11 Modulgrößen lieferbar

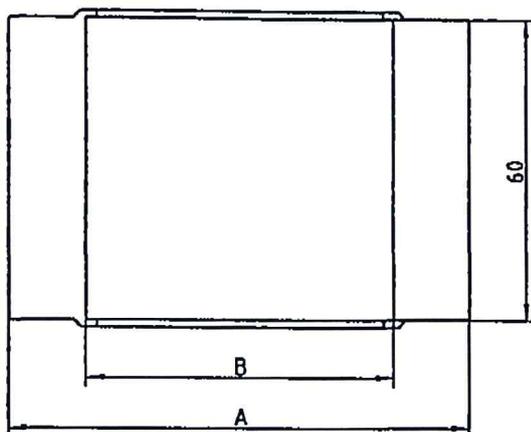
Modul 120 x 60/0

Modul	24 x 5/0	12 x 10/0	15/0	20/0	30/0	40/0	60/0	80/0	90/0	120/0	120 x 60/0
A	120	120	15	20	30	40	60	80	90	120	120 mm
B	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60 mm
C	5	10	15	20	30	40	60	80	90	120	60 mm

Größenübersicht der U-Füllstücke



MODUL	A	B	C	D
U30	30	20	15	10
U40	40	30	20	15
U60	60	40	30	20
U90	90	60	45	30
U120	120	90	60	45



Alle Maße in mm



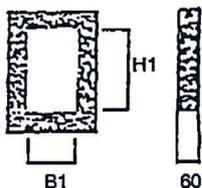
Kabelabschottung "System MCT-BRATTBERG 2000, Typ RGB-90"  
 der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

**Anhang 1 – Installationen**  
 Zulässige Füllstücke

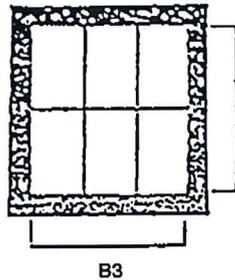
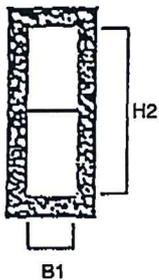
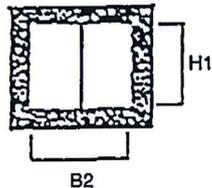
Anlage 3

Einbaumaße für RGB

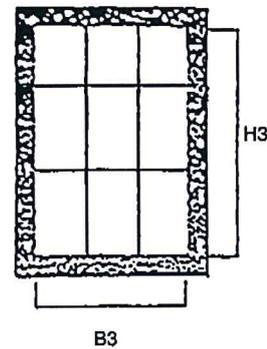
Einreihige Rahmen



Zweireihige Rahmen



Dreireihige Rahmen



Rahmeninnenmaße							
Typ	Länge		Breite				
	H1	H2 bzw. H3	x1	x2	x3	x4	x5
RGB-2	100						
RGB-4	160						
RGB-6	220						
RGB-8	280						
RGB-2+2	210						
RGB-2+4	270						
RGB-2+6	330						
RGB-2+8	390		120	250	380	510	640
RGB-4+4	330						
RGB-4+6	390						
RGB-4+8	450						
RGB-6+6	450						
RGB-6+8	510						
RGB-8+8	570						
RGB-2+4+8	570						

Rahmenaußenmaße:

= Innenmaße B oder H zuzüglich 120 mm (= 2x Flanschbreite).

Beispiel für Rahmenbezeichnung:

RGB -4 +4 +2 x3

- RGB = Typ des Einbaurahmens
- 4 = Grundgröße Nr. 4
- +4 = Grundgröße der zweiten Rahmenreihe
- +2 = Grundgröße der dritten Rahmenreihe
- x3 = Anzahl der Rahmen in der Breite

Aus den Einzelrahmen können auch Rahmenkombinationen wahlweise bis zu einer Größe von 4 x 3 = 12 Einzelrahmen zusammengesetzt werden.

Alle Maße in mm

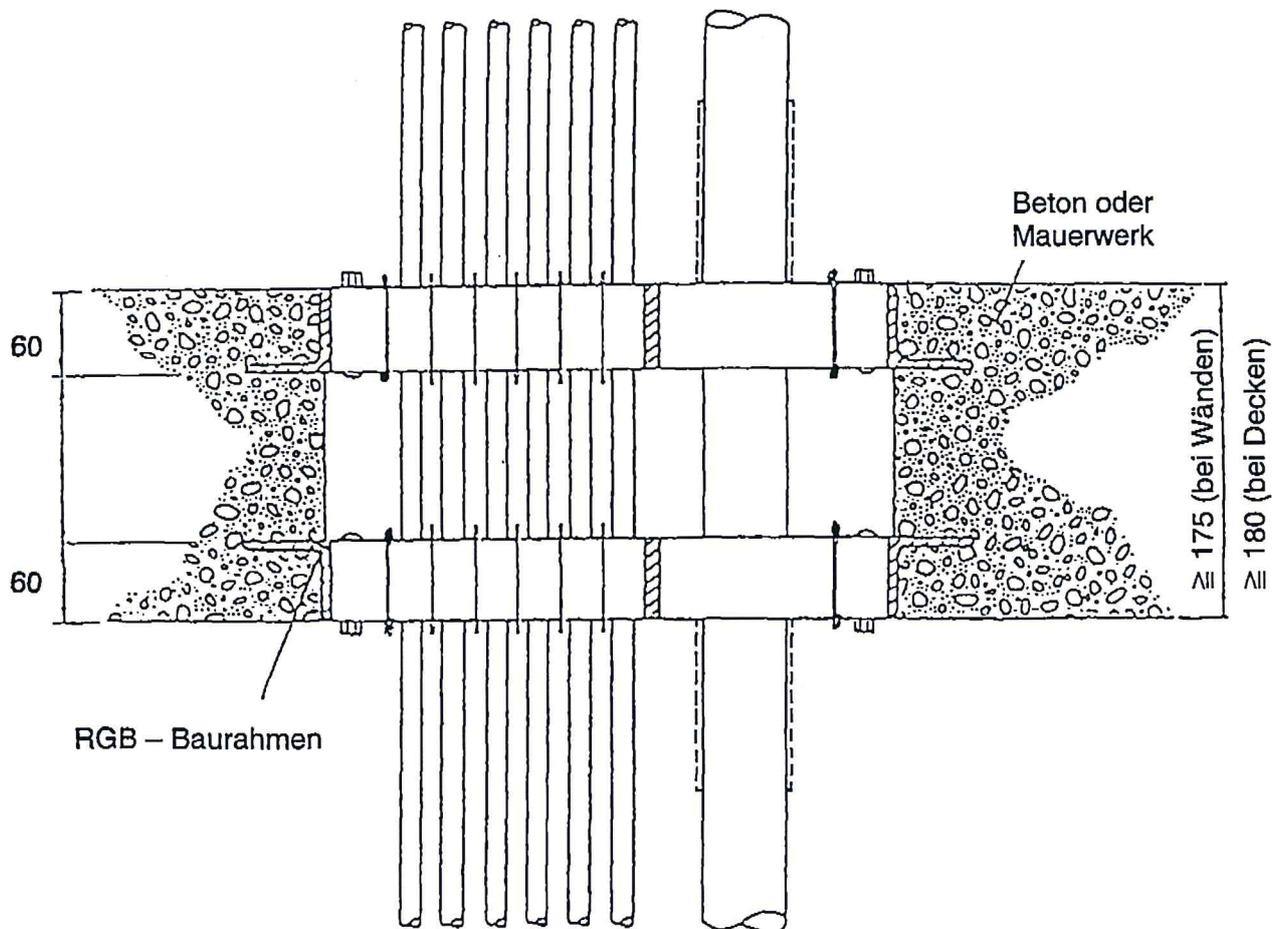


Kabelabschottung "System MCT-BRATTBERG 2000, Typ RGB-90" der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

Anhang 1 – Installationen  
 Zulässige Rahmengrößen

Anlage 4

DECKENSCHOTT / WANDSCHOTT



Alle Maße in mm



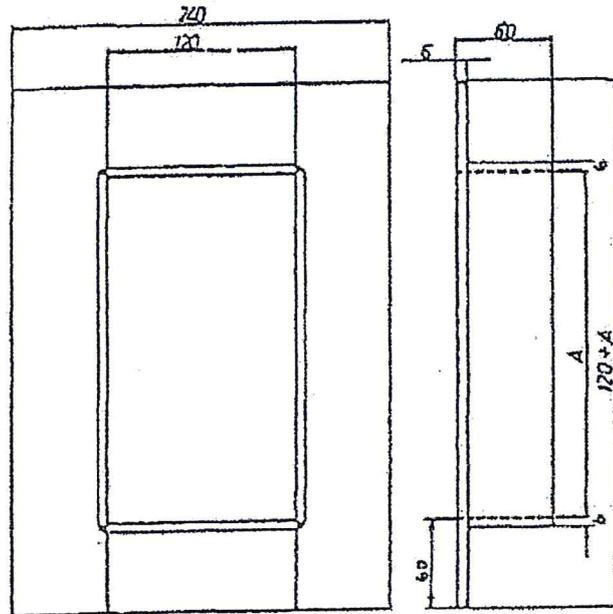
Kabelabschottung "System MCT-BRATTBERG 2000, Typ RGB-90"  
der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

**Anhang 2 – Aufbau der Abschottung**  
Einbau in Wände und Decken

Anlage 5

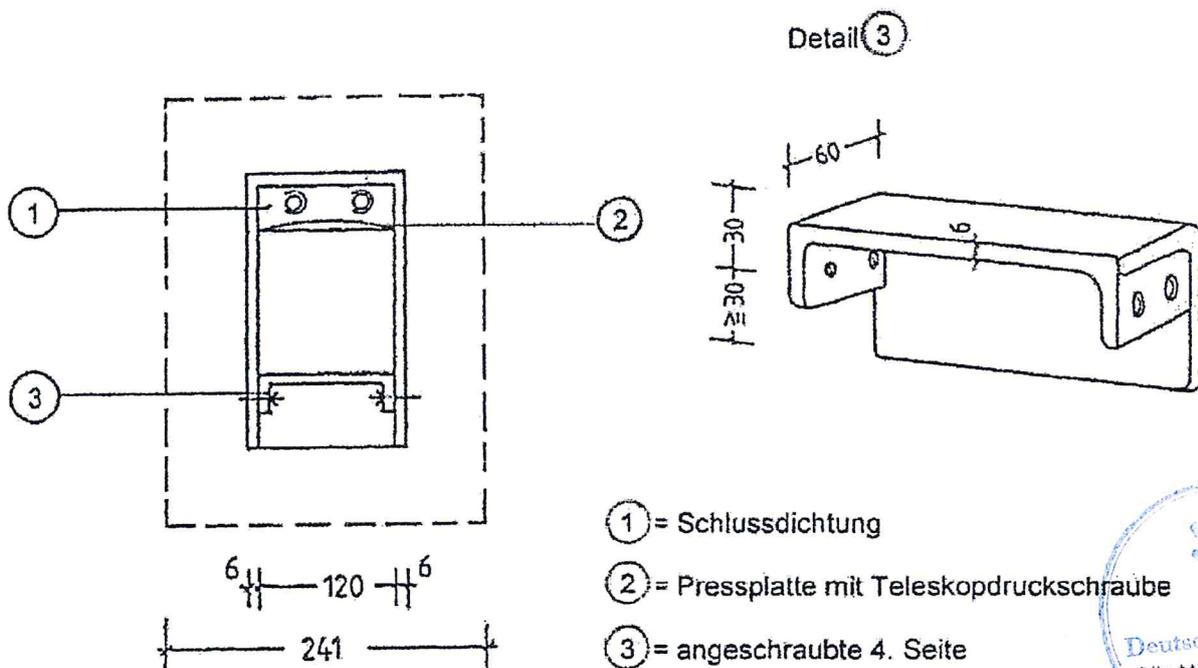
RGB Baurahmen, Stahl SS 1312

Rahmentyp	Lichte Höhe
RGB-2	100
RGB-4	160
RGB-5	220
RGB-6	280



Der Baurahmen ist aus Winkelprofilen 60 x 60 x 6 mm hergestellt. Er wird parallel zur Bauteiloberfläche einbetoniert und muss mit dem Flansch mindestens 50 mm tief in die Wand bzw. Decke eingreifen.

RGBO Baurahmen (offen), Stahl SS 1312

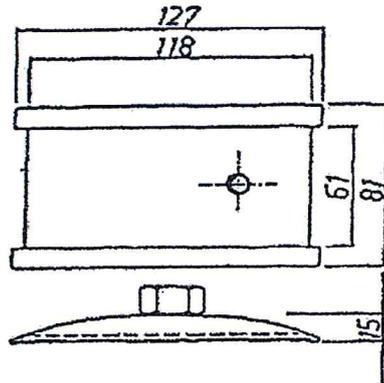


Kabelabschottung "System MCT-BRATTBERG 2000, Typ RGB-90"  
 der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

**Anhang 2 – Aufbau der Abschottung**  
 Details Stahlrahmen "RGB-Baurahmen" und "RGBO-Baurahmen"

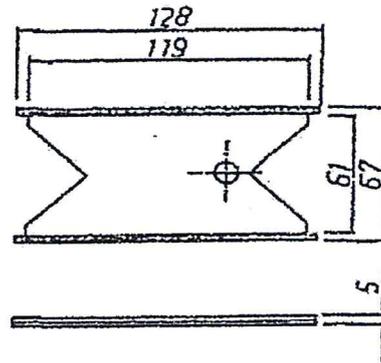
Anlage 6

Pressplatte mit Teleskopdruckschraube



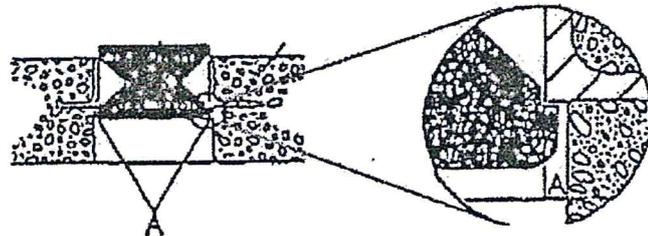
Grauguss SIS 0120

Ankerscheibe

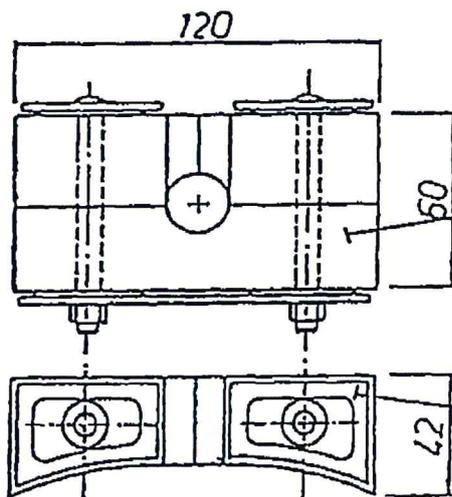


Stahlblech STO3Z, DIN 17162  
 feuerverzinkt

Für ein einwandfreies Funktionieren der Ankerscheiben und Pressplatte (gegen Auszug der Kabel) muss rings um den Rahmen auf beiden Seiten eine mindestens 5 mm breite Freikante A bleiben.



Schlussdichtung STG-1

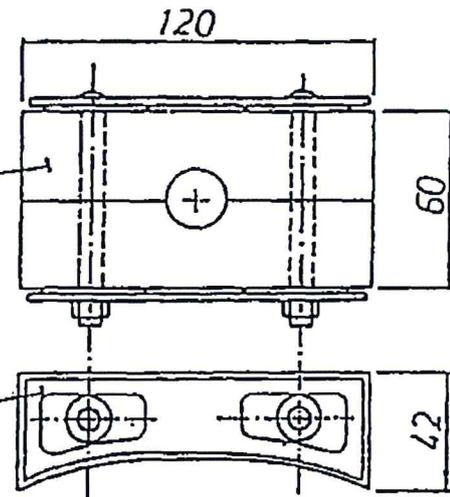


Elastomer vom Typ „Lycron“

Stahl SIS 1142  
 galv. verzinkt

Ist zu verwenden, wenn nur von einer Seite freier Zugang zum Rahmen besteht. Zuerst wird die Lasche um die Druckschraube gelegt und dann wird die Schlussdichtung in den freien Raum über der Pressplatte eingesteckt. Danach werden die beiden Spanschrauben der Schlussdichtung so fest angezogen, dass diese sich gegen die Pressplatte und den Rahmen presst und den Freiraum abdichtet.

Schlussdichtung STG-2



Ist zu verwenden, wenn der Rahmen von beiden Seiten zugänglich ist. Die STG-2 besteht aus 2 Hälften, die von beiden Seiten in den freien Raum über der Pressplatte eingesteckt werden. Danach werden die Spanschrauben festgezogen.



Kabelabschottung "System MCT-BRATTBERG 2000, Typ RGB-90" der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

**Anhang 2 – Aufbau der Abschottung**

Details Ankerscheibe, Pressplatte mit Teleskopdruckschraube und Schlussdichtungen

Anlage 7

## Übereinstimmungsbestätigung

Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Kabelabschottung(en)**  
(Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:

.....  
.....

Baustelle bzw. Gebäude:

.....  
.....

Datum der Herstellung:

.....

Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Kabelabschottung(en)**:

S.....

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Kabelabschottung(en)** der Feuerwiderstandsklasse S..... zum Einbau in Wänden\* und Decken\* der Feuerwiderstandsklasse F..... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom .....) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z. B. Schotmassen, Mineralfaserplatten, Rahmen; Rohrmanschetten bzw. Einbausatz, Brandschutzeinlage) entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

\* Nichtzutreffendes streichen

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



Kabelabschottung "System MCT-BRATTBERG 2000, Typ RGB-90"  
der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

Anhang 3 – Muster einer Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 8

DIBt | Postfach 62 02 29 | D-10792 Berlin

MCT BRATTBERG VERTRIEBS-GMBH  
Postfach 11 66  
64409 Messel

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bearbeitung: Herr Racinowski

Tel.: +49 30 78730-236

Fax: +49 30 78730-11236

E-Mail: tra@dibt.de

Datum:

Geschäftszeichen:

07.02.2012

III 22-1.19.15-185/11

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.15-441 vom 31. Januar 2012;  
Zulassungsgegenstand: Kabelabschottung "System MCT-BRATTBERG 2000, Typ RGB-90"  
der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9**

Ihr Antrag vom 13.07.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihrem Antrag entsprechend übersenden wir Ihnen als Anlage die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung. Ein Gebührenbescheid liegt bei.

Wir weisen darauf hin, dass vor Aufnahme der Produktion und Kennzeichnung der in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfassten Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen die Voraussetzungen nach Maßgabe der in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung enthaltenen Besonderen Bestimmungen zum Übereinstimmungsnachweis erfüllt sein müssen, einschließlich der Einschaltung einer bauaufsichtlich anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer bauaufsichtlich anerkannten Überwachungsstelle. Die derzeit für den oben genannten Zulassungsgegenstand bauaufsichtlich anerkannten Stellen und die Art der Tätigkeit, für die sie anerkannt sind, sind dem "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen; Teil IIa: Stellen zur Einschaltung beim Nachweis der Übereinstimmung nicht geregelter Bauprodukte und Bauarten mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung", Sonderheft Nr. 40/2010 der "DIBt Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik zu entnehmen.

Ein Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist in Ihrem eigenen Interesse spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Geltungsdauer zu stellen. Einem solchen Antrag sind für jedes Herstellwerk ein Bericht der Zertifizierungsstelle und eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Fremdüberwachung und ggf. ein Bericht über die Erfahrungen bei der Herstellung und Verwendung der in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfassten Bauprodukte beizufügen.

Gegen den Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift beim Deutschen Institut für Bautechnik zu erheben. Wir weisen darauf hin, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

**Deutsches Institut für Bautechnik**

Kolonnenstraße 30 B | D-10829 Berlin | Tel.: +49 30 78730-0 | Fax: +49 30 78730-320 | E-Mail: dibt@dibt.de | www.dibt.de  
Berliner Sparkasse | Konto: 0250010402 | BLZ 100 500 00 | IBAN DE74 1005 0000 0250 0104 02 | BIC BELA3333

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung kann schon vor Ablauf der Widerspruchsfrist in die amtlichen Verzeichnisse des Deutschen Instituts für Bautechnik aufgenommen werden, wenn Sie schriftlich gegenüber dem Deutschen Institut für Bautechnik einen Verzicht auf Rechtsbehelfe gegen die Ihnen vorliegende allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erklären.

Die für Ihren Geschäftssitz geltenden Rechtsgrundlagen sind der Anlage zu entnehmen.

Hinsichtlich der Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Kennzeichnung der Bauprodukte wird auf die Übereinstimmungszeichen-Verordnung - ÜZVO - verwiesen; zu Ihrer Information liegt das von der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder erstellte Muster der Übereinstimmungszeichen-Verordnung bei.

Mit freundlichen Grüßen



Racinowski

Anlagen

Stand: Januar 2012

**Rechtsgrundlagen für die Erteilung  
allgemeiner bauaufsichtlicher (baurechtlicher) Zulassungen  
nach den Landesbauordnungen**

Baden-Württemberg:	§ 18 und § 21 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357)
Bayern:	Art. 16 und Art. 19 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 36 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 689)
Berlin:	§ 18 und § 21 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 315)
Brandenburg:	§ 15 und § 18 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39 S. 1)
Bremen:	§ 18 und § 21 der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) vom 6. Oktober 2009 (Brem.GBl. S. 401), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. November 2011 (Brem.GBl. S. 435)
Hamburg:	§ 20a und § 21 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 554)
Hessen:	§ 17 und § 20 Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46)
Mecklenburg-Vorpommern:	§ 18 und § 21 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323)
Niedersachsen:	§ 25 und § 27 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 10. November 2011 (Nds. GVBl. S. 415)
Nordrhein-Westfalen:	§ 21 und § 24 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 729)
Rheinland-Pfalz:	§ 19 und § 22 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47)
Saarland:	§ 19 und § 22 der Landesbauordnung für das Saarland (LBO) vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. S. 822), zuletzt geändert durch Art. 1 AnpassungsG zur Richtlinie 2006/123/EG vom 16. Juni 2010 (Amtsbl. S. 1312)
Sachsen:	§ 18 und § 21 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 377)
Sachsen-Anhalt:	§ 18 und § 21 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769), zuletzt geändert durch § 38 Abs. 2 Naturschutzgesetz Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569)
Schleswig-Holstein:	§ 19 und § 22 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Art. 4 MarktüberwachungsG Bauprodukte vom 17. Januar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 3)
Thüringen:	§ 21 und § 23 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2011 (GVBl. S. 85)

**Muster einer Verordnung über das Übereinstimmungszeichen  
(Muster-Übereinstimmungszeichen-Verordnung - MÜZVO)  
(Stand Oktober 1997)**

Aufgrund des § 81 Abs. 6 Nr. 1 MBO wird verordnet:

**§ 1**

(1) Das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach § 24 Abs. 4 MBO besteht aus dem Buchstaben "Ü" und hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name des Herstellers; zusätzlich das Herstellwerk, wenn der Name des Herstellers eine eindeutige Zuordnung des Bauprodukts zu dem Herstellwerk nicht ermöglicht; anstelle des Namens des Herstellers genügt der Name des Vertreibers des Bauprodukts mit der Angabe des Herstellwerks; die Angabe des Herstellwerks darf verschlüsselt erfolgen, wenn sich beim Hersteller oder Vertreiber und, wenn ein Übereinstimmungszertifikat erforderlich ist, bei der Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle das Herstellwerk jederzeit eindeutig ermitteln läßt.
2. Grundlage der Übereinstimmungsbestätigung
  - a) Kurzbezeichnung der für das geregelte Bauprodukt im wesentlichen maßgebenden technischen Regel,
  - b) die Bezeichnung für eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung als "Z" und deren Nummer,
  - c) die Bezeichnung für ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis als "P", dessen Nummer und die Bezeichnung der Prüfstelle oder
  - d) die Bezeichnung für eine Zustimmung im Einzelfall als "ZiE" und die Behörde.
3. Die für den Verwendungszweck wesentlichen Merkmale des Bauprodukts, soweit sie nicht durch die Angabe der Kurzbezeichnung der technischen Regel nach Nummer 2 Buchstabe a abschließend bestimmt sind.
4. Die Bezeichnung oder das Bildzeichen der Zertifizierungsstelle, wenn die Einschaltung einer Zertifizierungsstelle vorgeschrieben ist.